

Sängervereinigung Wehrheim 1842 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Sängervereinigung Wehrheim 1842 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wehrheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges sowie die musikalische Erziehung von Kindern und Erwachsenen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Abteilungen bilden, die im Rahmen der Satzung weitgehend selbstständig sind, aber der Kontrolle durch den Hauptverein unterliegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und der Abteilungen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Lehrkräfte, die für den Verein tätig sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig ist
- durch Auflösung einer juristischen Person
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit den fälligen Beitragsverpflichtungen mehr als 12 Monate im Verzug ist. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch an die Mitgliederversammlung des Vereins einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann abschließend.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich ein.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festlegung der Beitragsordnung
- Beschlüsse zur Satzungsänderung
- Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
- Beschluss über Anträge zur Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (die männlichen Bezeichnungen gelten analog auch für die weiblichen Bezeichnungen im nachfolgenden Text dieser Satzung) oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist eine Niederschrift zu erstellen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 5 weiteren Vorstandmitgliedern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jedes Vorstandmitglied im Sinne von § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt.

Zu Vorstandmitgliedern können nur Mitglieder und gesetzliche Vertreter von privaten juristischen Personen gewählt werden. Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit sicher zu stellen, soll jedes Jahr ein Drittel des Vorstandes zur Wahl anstehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Der Versand der Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse dieses Vereinsorgans wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Abteilungsleiter des Vereins mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand legt in Abstimmung mit dem Chorleiter und den Lehrkräften die musikalischen Inhalte sowie die Veranstaltungen der Abteilungen fest.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer aus dem Amt ausscheidet. Über die Amtsdauer der ersten Wahlperiode entscheidet das Los.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vereins. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabeentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, durch ihr Verhalten dem Verein förderlich zu sein und entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Beitrag fristgerecht zu leisten.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder einer anderen Behörde zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 11 Beiträge und Umlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag.

§ 12 Finanzen

Werden vom Verein Abteilungen gebildet, so führt jede Abteilung eine eigene Kasse.

Chorleiter und Lehrkräfte erhalten für ihre Dienstleistung ein Honorar nach dem Prinzip einer freiberuflichen beauftragten Honorartätigkeit.

§ 13 Mitgliedschaft in Vereinen

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Chorverband e.V. Er kann in weiteren Vereinen und Organisationen Mitglied werden, soweit diese dem Vereinszweck nicht widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Wehrheim, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i.S. v. § 2 der Satzung verwendet, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2015 beschlossen worden und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 26.01.1995.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wehrheim, den 11. April 2015